



## Öffentliche Bekanntmachung

---

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Schönberg** ein.

---

**Sitzungstermin:** Dienstag, 08.06.2021, 19:00 Uhr  
**Ort, Raum:** in der Palmberghalle, Rudolf-Hartmann-Straße 2 a, 23923 Schönberg

---

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18.03.2021
- 4 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 23.03.2021
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Öffentliche Vorlagen
  - 6.1 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von finanziellen Fördermitteln für 2021 1/336/2021
  - 6.2 Antrag auf Vereinsförderung 1/337/2021
  - 6.3 Widersprüche/ Beschwerden zu der Schulkostenbeiträgerhebung für das Schuljahr 2020/2021 1/333/2021
  - 6.4 Änderung der Fördermittelrichtlinie 1/312/2021-1
- 7 Beratung zum Kalender 200 Jahre Stadtrecht
- 8 Informationen und Anfragen

### Nichtöffentlicher Teil

- 9 Informationen und Anfragen

Gemäß § 7 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind bei Sitzungen der Stadt die gestiegenen hygienischen Anforderungen zu beachten und der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern einzuhalten. Ich bitte deshalb um Verständnis, dass ich ggf. nicht allen Besucherinnen und Besuchern den Zutritt zum Sitzungssaal gewähren kann.

Alle anwesenden Personen habe ich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste wird durch die Amtsverwaltung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herausgegeben. Bei Veranstaltungen haben alle Teilnehmenden eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken oder FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.